



12.12.2017
Telefon: 069-84 84 9 55 3
Ralf.Steffler@OBS-ITConsulting.com

Dipl.-Ing. Ralf Steffler, Rosenaustraße 7, 1. OG, 63069 Offenbach

**Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel
6Ks – 3610 Js 9338/16**

**Wiederaufnahmeverfahren Andreas Darsow
(AZ: 542 Js 24 817/09)**

**wegen Doppelmord
(versuchter 3fach~Mord)**

**-Strafverteidiger Dr. Gerhard Strate-
Holstenwall 7, 20355 Hamburg**

Gegenerklärung

Sehr geehrter Vorsitzender Mütze,

**bis heute wurde der Verteidigung und der Öffentlichkeit
nicht dargetan, welche Tatmunition beim
Doppelmordfall von Babenhausen
verwendet wurde.**

**Das ist extrem unfair und folglich
grob grundgesetzwidrig !**

**Das Urteil ist auch nicht gemäß § 263 StPO
von den beiden Schöffen unterzeichnet
und ordnungsgemäß beglaubigt.**

Meine Anträge & Ansprüche

**Ich fordere Sie auf,
unverzüglich**

I. Beweis über die Tatsache zu erheben, daß beim Doppelmordfall von Babenhausen 9mm-Überschallmunition der Marke „PMC Bronze 115 oder 124 Grain (FMJ)“ verwendet wurde ;

II. den angeblichen Dreifachmörder Andreas Darsow gemäß § 371 StPO freizusprechen;

III. die staatsanwaltschaftlich ausgelobten Belohnung in Höhe von 25.000,- Euro auf mein Konto auszuzahlen!

Begründung

Die 4seitige erste Erklärung der Kanzlei Dr. Gerhard Strate ist technisch in großen Teilen absurd falsch und in sich widersprüchlich.

Hauptgrund für diese schwammige Verteidigung ist die Tatsache, daß bis heute der Verteidigung und Öffentlichkeit nicht dargetan wurde, welche Tatmunition beim Doppelmordfall von Babenhausen verwendet wurde.

Meine privaten Recherchen ergaben, daß Munition der Marke "PMC Bronze, 9mm Luger" verwendet wurde.

Es handelt sich hierbei um Vollmantelgeschosse (FMJ) mit einem Gewicht von 115 oder 124 Grain !

Die Geschwindigkeit wird vom Hersteller PMC USA mit 1150 fps angegeben.

**Beweis
Spezifikation als Bild anbei !**

1150 fps sind ungefähr 350m/s !

Am Tattag, um 4:00 Uhr morgens betrug die Schallgeschwindigkeit ca. 333 m/s !

Bei jedem Schuß kam es also zu einem extrem lauten Überschallknall.

**Beweise:
Zeugnis von 4 Zeugen, die am Tatmorgen aufschreckten
Schußtests vom 3.6.2009 mit und ohne Schalldämpfer**

Die 9mm-Überschallmunition der Marke "PMC Bronze" läßt sich nicht mittels Schalldämpfer leiser machen, weil der Überschallknall außerhalb des Schalldämpfers stattfindet.

**Beweis:
Sachverständigengutachten der Verteidigung
Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. Ralf Steffler
als eidesstattliche Versicherung (Aug. 2014)**

Die Schalldämpfung geschah also alleine durch die Kellerwände und die Kellertür, die nach dem zweiten Schuß geschlossen wurde.

**Beweis:
Rechtmedizinisches Gutachten des Dr. Roland Bux**

Frische Schmauchspuren der Tatmunition enthalten Messingpartikel und Waffenöl !

Diese Tatsache steht im krassen Widerspruch zu den analysierten Schmauchspuren auf der Bundeswehrhose und dem Bundeswehrhemd des angeblichen Dreifachmörders Andreas Darsow.

Auch ein Ganzkörperkondom wie von der Staatsanwaltschaft Darmstadt dargetan und festgestellt kann diese Messingspartikel und das Waffenöl nicht herausfiltern.

Die angebliche Tatwaffe war auch keine uralte Walther P.38 aus dem zweiten Weltkrieg mit aufgeklemmten PET-Schalldämpfer.

Dann hätte man in den Schmauchspuren Rostpartikel gefunden.

Gefahndet wurde nach einer Walther P.1 mit geändertem Schlagbolzen und Alu-Griff.

Das BKA hielt auch eine Mauser 96 als Tatwaffe für möglich

Parallel wurde im Rahmen der Fahndung wegen den Döner-Morden in Richtung Schweiz nach einer Ceska 83 mit Schalldämpfer und Munition der Marke PMC, 7.65 Browning gefahndet.

Klaus Toll fuhr morgens um 4:00 Uhr regelmäßig über die darmstädter Straße nach Münster zu einer Prostituierten.

Das erklärt auch die 2000 Euro~ Briefumschläge im geheimen Schließfach.

Joggen oder Walken im Trainingsanzug war ihm bei absoluter Dunkelheit und extremer Kälte gar nicht möglich.

Hierfür hätte er eine dicke Jacke und eine Taschenlampe gebraucht.

Der BKA~Schußwaffensachverständige Pfoser verwand anders als Dr. Wacker von der Rechtsmedizin Münster eine 20cm lange Laufverlängerung aus Metall, die die Mündungsgeschwindigkeit sogar noch erhöht.

Nur so war es dem BKA~Schußwaffensachverständigen Pfoser überhaupt möglich, durch die übergestülpte PET~Flasche -wohlgermerkt mit feuchtem Bauschaum befüllt- 10mal zu schießen, ohne daß diese explodierte.

Im Urteil wird überdies ständig "Schaumstoff" mit "Bauschaum" verwechselt.

Der Bauschaum stammt laut Zeugnis des KOK Loeb aus der Keller~Wand durch das dort eingeschlagene Projektil !

**Beweis:
Zeugnis des KOK Loeb laut Urteil vom 19.07.2011**

In aller Regel wird so eine Laufverlängerung nach mehreren Schüssen extrem heiß, so daß sich der Schalldruck sogar noch extrem erhöht.

Die angeblichen Zugriffe auf die schweizer Bauanleitung unter "<http://silencer.ch>" von der Firma Aumann aus, sind frei erfunden.

Die Firma Aumann hat nicht die im Urteil genannte statische Class A IP~Adresse. Diese ist dynamisch und unbezahlbar.

Ebenso hat das BKA DNA~Spuren im Mordfall Peggy Knobloch erfunden und so versucht, den NSU~Mördern Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos den Kindermord in die Schuhe zu schieben.

Die Mißerfolge im Rahmen der Döner~Morde (später NSU~Morde) führten 2009 zu einem enormen Erfolgsdruck, der erst nach dem Selbstmord der beiden NSU~Mörder aufgelöst wurde.

Allein aus den bei den Hell's Angels üblichen Begriffen wie "Ganzkörperkondom" oder "PET~Schalldämpfer" erkennt selbst der technische Laie, daß sich über das Tatgeschehen lustig gemacht wurde.

Der angeblich erste Schuß von oberhalb der Kellertreppe auf Klaus Toll -wie von der Staatsanwaltschaft Darmstadt dargetan und angeblich festgestellt- um die Ecke in 134cm Höhe mittig durch die Klotür mit Abpraller an der linken Wandfliese ins Klopapier war und ist physikalisch unmöglich.

Vermutlich war die Tatwaffe eine moderne 9mm~Pistole, rechtsauwerfend, freilich ohne Schalldämpfer.

Klaus Tolls Mörder hat mit Sicherheit ein irreparables Knalltrauma davongetragen und hört heute schlecht.

Das ist totsicher !

Ralf Steffler



PMC SUPERSONIC AMMO	
	9MM LUGER <small>COMBAT</small> 9A Bronze Line 115 Grain 1850 FPS MV 
	9MM LUGER <small>COMBAT</small> 9B Bronze Line 115 Grain 1900 FPS MV 
	9MM LUGER <small>COMBAT</small> 9C Bronze Line 124 Grain 1780 FPS MV 

Vergoldete 9m Überschallmunition von PMC (USA)



Ceska 83

Kaliber: 7,65 / 9 mm
Magazin: 12 Patronen
Drall: rechts
Züge: 6

**PARALLELEN ZU DEN DÖNER ~ MORDEN FÜHRTEN
 AUF EINE FALSCH FÄHRTE !**

Pistole gezündet und abgefeuert worden sein müssen. Beim Vergleich der Spuren aus den Geschossen und Geschossmantelteilen seien deutliche charakteristische Übereinstimmungen festzustellen gewesen, so dass dies die Aussage erlauben würden, dass die Verfeuerungsspuren an den Geschossen und Mantelteilen zweifellos von dem selben Lauf verursacht worden seien. Anhand dieser Spuren könne er mit Sicherheit feststellen, dass es sich bei der durchweg genutzten Waffe um eine Selbstladepistole der Marke Walther, Modell P 38, Kal. 9 mm Luger oder um eine systemgleiche Waffe der Marke Mauser handeln würde. Es handele sich bei der genutzten Waffe und bei allen damit abgegebenen Schüssen nach der Spurenlage mit Sicherheit um denselben Waffentyp, wobei eine konkrete Zuordnung auf das exakte Modell nicht sicher möglich gewesen sei. Jedenfalls aber könne mit Sicherheit gesagt werden, dass das System der benutzten Waffe aufgrund der Spurenlage an allen Hülsen und Projektilen auf das Basismodell der Marke Walter P 38 zurückgeführt werden könne. Eine

P.38 oder Mauser C96 oder oder oder !#~



**Eine Zimmerflak aus dem Zweiten Weltkrieg
mit 20cm langer Laufverlängerung
und PET-Flasche gemäß
„silencer.ch“!**

Der Sachverständige Pfoser gab nämlich an, es seien diverse Schusstests mit einem selbstgebauten Schalldämpfer gemacht worden, wobei der Bau des Schalldämpfers in Bezug auf den Bauschaum und der dafür genutzten, handelsüblichen PET-Flasche entsprechend einer bzw. der Bauanleitung eines bzw. des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“, die sehr offen formuliert gewesen sei, erfolgt sei. Aufgrund dessen habe er sich deshalb nur daran orientieren können. Soweit dort konkrete Angaben gemacht worden seien, habe er alle Angaben eingehalten, insbesondere auch in Bezug auf das Zwischenstück mit der Länge von 20 cm Abstand. Da die Bauanleitung sehr allgemein formuliert sei, da sie nicht für eine bestimmte Waffe geschrieben worden sei, müsse man beim Bau jeweils auf die Besonderheiten der jeweilig genutzten Waffe Rücksicht nehmen und diese einbeziehen, was auch für die bei den Tests verwendete Waffe der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm gelte, so dass hierbei immer das Waffenmodell benutzt worden sei, welches nach der gutachterlichen Analyse bei der Tat benutzt worden sei. Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien. Es seien aber auch noch 10 weitere Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge

lassen kann: Der Angeklagte wusste nämlich, dass er – um nicht als Täter identifiziert zu werden – gewissen Sicherheitsvorkehrungen treffen, und die Tat so unauffällig wie möglich begehen musste. Dass er sich dabei entschloss, eine ihm mithin samt Munition zur Verfügung stehende Pistole Walther P 38 – ohne dass in der Hauptverhandlung geklärt werden konnte, seit wann Pistole und Munition ihm zur Verfügung standen – zu nutzen, erschließt sich bereits aus seinem Interesse bei der Tatausführung einen Schalldämpfer nutzen zu wollen, dessen es nicht bedurfte, wollte er keine Schusswaffe nutzen. Dass er nicht nur die Waffe nutzen wollte, sondern tatsächlich auch ausweislich des Tatortbefundes bei Tatausführung nutzte, erschließt

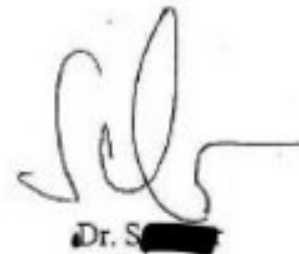
2
④



Die Angeklagten haben gemäß §§ 465, 472 StPO die Kosten des Verfahrens, ihre eigenen Auslagen und die notwendigen Auslagen der Nebenkläger zu tragen, weil sie verurteilt worden sind.


Wagner


[REDACTED]


Dr. S. [REDACTED]

Beglaubigt:

Hilfsbevollmächtigter

**UNTERSCHRIFT VON SCHÖFFEN FEHLEN !
ÜBER 500 GRAMMATIKFEHLER !
ACH WAS SOLL'S !
(§ 333 STPO)**



TATORT BABENHAUSEN !

**HAUS IST BEI GESCHLOSSENEN
FENSTERLÄDEN UND TÜREN
ABSOLUT SCHALLDICHT !**